

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 14.

Liegnitz, den 3. April

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

189. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzbuchs enthält unter

Nr. 1640 das Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

190. Bekanntmachung.

Am 1. April kommen die auf dem Lissaboner Postcongres unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Ueberentkommen vom Jahre 1878, und zur Postpacket-Ueberenkung vom Jahre 1880, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags-Ueberkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedenreiche Änderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen für Druckflächen- und Waarenprobensendungen; die Zulassung der Gilbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benutzung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mithteilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittelung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpacketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpackete, die Zulässigkeit sperriger Postpackete, sowie von Postpacketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meistbetrages für sonstige Nachnahmeforderungen; die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packetsendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Über die Einzelheiten der eintretenden Änderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 26. März 1886.

Der Reichskanzler.

J. B.
von Stephan.

191. Botschriften

der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbihilfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der sogenannten Lebens-Altersste zu den Pensions- rc. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Reglung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16b, e. und g. und in den Anlagen B. und C. unserer Botschriften vom 7. Juli 1882 (Ministerial-Blatt d. i. B., S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Central-Blatts der Abgabengelehrgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chef durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

- 1) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special-(Interims)-Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind, nicht zu fordern.
- 2) Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bzw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen

eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special-(Interims-)Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift
nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat,

wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

- 3) Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Ministerial-Blatt d. i. B., S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (Ges.-G. S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung, der Bescheinigungen darüber,

daß die beugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat,

und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

- 4) Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand

zu den Special-(Interims-)Quittungen zu erlassen.

- 5) Die Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen-geldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,

wird für die Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zu kommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedeutlichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der

einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befinden haben.

- 6) Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben,

bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand fünfjährig erforderlich zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten auvertretenen Quittungen geleistet werden.

- 7) Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

- 8) Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Gebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestallungen vorzulegen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

- 9) Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special-(Interims-)Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General-(Jahres-)Quittungen zu erfordern.

- 10) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahres-Rechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebriegen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezug- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam, den 29. October 1885.
Ober-Rechnungsfämmmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

192. Nachstehende Bedingungen werden hiermit mit dem Bemerkung veröffentlicht, daß dieselben bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereich der

ggemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Bergverwaltung in Anwendung kommen.

Liegnitz, den 16. März 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge etc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen etc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3.

Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und francirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Eingangstermine eingefandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorge schriebenen Angaben über die Bezugssquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Frist bis zum Ablauf der Ausschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4.

Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Ausschlagsfrist bzw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5.

Zulassung zum Eingangstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eingangstermin frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6.

Ertheilung des Ausschlags.

Der Ausschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eingangstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protocoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letztererfalls ist dieselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Ausschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Abjending erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Ausschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Ausschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Francaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers.

Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingerichtete Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Der Empfang des Buschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7.

Vertragabschluß.

Der Bewerber, welcher den Buschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Buschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urfunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Beichnungen *et cetera*, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8.

Cautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Buschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Caution zu bestellen, widergenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenerfaß zu beanspruchen.

§ 9.

Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II.

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für die
Ausführung von Hochbauten.**

§ 1.

Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Beichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörigen Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Bordesätze unterliegen jedoch denselben näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Veränderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzurordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2.

Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zufommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätze.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen *et cetera*.

Insoweit in den Verdingungs-Anträgen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen *et cetera* nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranbringung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug Geräthen *et cetera*.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlag nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder befeitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4.

Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zu Folge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Erlös des ihm nachweislich hinaus entstandenen wirklichen Schadens.

Röthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten *et cetera*, Conventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der

Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über dem Beginn der Arbeiten z. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedrohenden Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedogene Conventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verpatzte Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Conventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6.

Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshindernis — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschobenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der

Bauausführung den Erfolg des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zulässig, von dem Willen der Behörde unabhängige — Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenserstattungspflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenen Schadenerstattforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkteten Conventionalstrafen in Betrachtung. Ist die Schadenerstattforderung niedriger als die Conventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zu gestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenserstattung oder Conventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedachte Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verbindungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatscasse schadlos zu halten. Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bzw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Überwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von

denselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten *et cetera* der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Entziehung der Arbeiten *et cetera*.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten anzuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen un tüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Bor der Entziehung der Arbeiten *et cetera* ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desgleichen zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendetener Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abzugszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desgleichen unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Über die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in

Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10.

Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf folge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe *et cetera*, sowie seiner auf der Baustelle Lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mithilfung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgehtlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten *et cetera*.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergebenen polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbedacht ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vor-

schriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Überhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatscasse zugefügt wird.

§ 12.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Bezahligungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notierungen sc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Fall der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theil lieferungen sofort nach ihrer Auslieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache derselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13.

Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Umschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Einige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohurechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter Beihilfe Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Einige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzuteilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14.

Zahlungen.

Die Schluzzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Mäßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluz-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Bezicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltene Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, wibrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Casse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Cassie der bauleitenden Behörde.

§ 15.

Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waren (Artikel 347 des Handels-Gesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Cautionen.

Cautionen können in baarem Gelde oder guten Wertpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparcassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantiert sind, sowie die Stammand-Stamm-Prioritäts-Aktionen und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Courswerthe als Caution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleibbaren Effecten werden zu dem daselbst beleibbaren Bruchtheil des Courswertes als Caution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werhpapieren bestellten Caution kann gefordert werden, falls in Folge eines Coursrückganges der Courswert bezw. der zulässige Bruchtheil derselben für den Betrag der Caution nicht mehr Deckung bietet.

Soar hinterlegte Cautionen werden nicht verzinst. Binstragenden Werhpapieren sind die Talons und Binscheine, insofern bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Binscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werhpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Erfolg ausgelöster Werhpapiere, sowie den Erfolg abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werhpapiere und Wechsel veräußern bezw. eincaffiren.

Die Rückgabe der Caution, soviel dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Caution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Caution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverpflichtigkeit einzuhalten ist.

§ 17.

Übertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Berfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Concurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Concurs-eröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Ver-

tragsverhältnis mit den Erben desselben fortführen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18.

Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung derselben erfolgt — mangels anderweitiger Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszwiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessens.

§ 20.

Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits francirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

193. Bekanntmachung.
Die nachstehenden Gebühren-Tarife vom 10. März 1886 nämlich:

Gebühren-Tarif I
vom 10. März 1886

zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Catasterkarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollernischen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Copien.

Wegen Bezahlung der aus den Grundsteuer-Catasterkarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollernischen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Copien, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigentümmer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Cataster-Bureau der Regierung (in Berlin durch den Cataster-Contrôleur) angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt:

Bemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnismäßig hohen Bezahlung führen würde.

§fde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebühren auf Mark.
	Gebühren für die Auffertigung von Kartenauszügen.	
	Artikel 1.	
1	Für jedes Besitzstück, von welchem der Auszug verlangt wird, beträgt die Gebühr 0,50	
2	Erreichen die nach dem Sätze unter §fde. Nr. 1 berechneten Gebühren nicht den Betrag:	
3	a. von 1 Mark für einen Karten- auszug von $\frac{1}{2}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite,	
4	b. von 3 Mark für einen Karten- auszug von $\frac{2}{3}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite,	
5	c. von 5 Mark für einen Karten- auszug von 1 Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite,	
	so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 Mark, 3 Mark bezw. 5 Mark erhöht werden.	
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren im Art. 2 anderweit festzusezen.	

§fde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebühren auf Mark.
	Gebühren für die Auffertigung der Copien ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bzw. Gemarkungen.	
	Artikel 2.	
7	Für die Auffertigung der Copien nach Art der in den §§ 160 und 161 der Catasteranweisung VIII vom 25. October 1881 bezeichneten Reinkarten und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:	
8	a. für jedes nothwendige halbe Kartenblatt (Anweisung VIII § 160 Nr. 1) eine allgemeine Gebühr von 5,00	
9	b. für jedes nothwendige ganze Kartenblatt von 1 Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite eine allgemeine Gebühr von 7,50	
	außerdem:	
10	für je Hundert Parcellen oder Gebäudeflächen	
	a. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke im Allgemeinen sich in gewöhnlicher Lage befinden, und die Parcellen eine überwiegend geradlinige Begrenzung haben 1,00	
11	b. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke unregelmäßiger liegen, die Grenzen mäßig gekrümmt sind, und die Arbeit mittleren Schwierigkeiten begegnet 2,00	
12	c. bei Gemarkungen, in welchen die Grenzen überwiegend krummlinig sind, namentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden 3,00	
13	für je Hundert Bonitätsabschnitte derjenigen Parcellen, in welche nach Anleitung der Vorschriften im § 111 Nr. 1 bis 4 a. a. D. die Einchägung eingetragen worden ist 0,70	
14	für je Hundert Besitzstücke, deren Grenzen colorirt worden sind (§ 160 Nr. 7 a. a. D.) 1,00	

Sfor. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebührenst. Mark.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebührenst. Mark.
	Artikel 3.		Artikel 4.	
15	Die Gebühren des Artikel 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Copien in einfacher Linearzeichnung unter Colorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigentumsgrenzen, wo solches nothwendig oder zweckmäßig ist.		20	In den Gebühren des Art. 1 ist die Vergütung für das erforderliche Beichenpapier, sowie für sonstige Beichenmaterialien mit enthalten.
16	Wird verlangt oder für nötig erachtet, daß die Auszüge (Art. 1) oder Copien (Art. 2) noch weiter colorirt, oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einem anderen Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Sache von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundeliegung dieses Dienstes besonders aufzustellenden Gebührensächen vergütet werden.		21	Neben den Gebühren des Art. 2 kann für das erforderliche Beichenpapier eine Entschädigung von 0,25 Mark für je 0,1 Quadratmeter in Ansatz gebracht werden.
17	Ist mit der Anfertigung der Copie (Art. 2) die mittels des Pantographen zu bewirkende Übertragung in einen anderen Maßstab verbunden, so kann hierfür eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bis zu 50 vom Hundert der nach Artikel 2 für die übertragene Fläche berechneten Gebühren beträgt.		22	Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen (Art. 1) oder Copien (Art. 2) auf Carton oder Leinwand gezogenes Beichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidiert werden.
18	Bei Anfertigung der Copien (Art. 2) kann ferner für die Eintragung der aus den Ergänzungsfarten zu entnehmenden, im Wege der Fortschreibung aufgenommenen Veränderungen eine besondere Entschädigung festgesetzt werden, welche je nach dem Umfange und der Art dieser Veränderungen 10 bis 20 vom Hundert der Gebühren im Art. 2 für das betreffende Kartenblatt beträgt. Bei sehr erheblichem Umfange dieser Arbeit kann diese Entschädigung bis auf 40 vom Hundert erhöht werden.		23	Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenschäften werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.
19	Bei Anfertigung der Auszüge (Artikel 1) finden besondere Entschädigungen der vorschreibend unter Sfor. Nr. 17 und 18 gedachten Art neben den Gebühren des Art. 1 nicht statt.			Artikel 5.
			24	Für Kartencopien auf Copirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Copirung entsprechender Theil der Gebühren nach Art. 1 bis 3 zu gewähren.
			25	Für die verwendete Copirleinwand kann eine Vergütung von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders berechnet werden.
			26	Für transparentes Papier können die Auslagen liquidiert werden, wenn der Betrag derselben mehr als 5 vom Hundert der eigentlichen Beichengebühren beträgt.
				Artikel 6.
			27	Gegenwärtiger Gebühren-Tarif tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft; von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebühren-Bestimmungen außer Wirksamkeit gestellt.
				Berlin, den 10. März 1886.
				Der Finanz-Minister.
				J. B.
				Burghart.

G e b ü h r e n - T a r i f II

vom 10. März 1886

zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten (ausschließlich derjenigen in den Hohenzollernschen Landen und in der Rheinprovinz.)

Zur Bezahlung der Vermessungsarbeiten, welche Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten

- a. in der Provinz Westfalen gemäß §§ 32 und 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (G.-S. S. 30),
- b. in den übrigen Provinzen gemäß §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185),

auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amts wegen durch den *Cataster controller* (Kreis-Landmeister) oder in dessen Auftrage oder Vertretung ausgeführt werden, wird nachstehender Gebühren-Tarif erlassen:

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebührenlos Mark.
	Gebühren für die Urfertigung der Auszüge aus den Gemarkungskarten.	
	Artikel 1.	
1	Für jedes Besitzstück wird gezahlt	0,50
2	Erreichen die nach dem Sache unter Ifde. Nr. 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Besitzstücke einer und derselben Gemarkung nicht den Betrag:	
3	a. von 1 Mark für einen Kartenauszug von $\frac{1}{4}$ Meter Länge und $\frac{1}{4}$ Meter Breite (§ 8 Nr. 1a der <i>Cataster-Anweisung II</i> vom 31. März 1877),	
4	b. von 3 Mark für einen Kartenauszug von $\frac{3}{4}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite (§ 8 Nr. 1b a. a. D.),	
5	c. von 5 Mark für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und $\frac{3}{4}$ Meter Breite (§ 8 Nr. 1c a. a. D.),	
	so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 Mark, 3 Mark bezw. 5 Mark im Ganzen erhöht werden.	

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebühr Mark.
6	Wenn die nach den vorstehenden Säzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebühren im Art. 2 des besonderen Gebühren-Tarifs vom heutigen Tage zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Catasterkarten zu ertheilenden Auszüge und Copien, anderweit festzulegen.	
	Artikel 2.	
7	Die Gebühr des Art. 1 wird nur für das unmittelbar der Fortschreibungsvermessung unterliegende Besitzstück berechnet.	
8	Dagegen wird für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 8 der <i>Cataster-Anweisung II</i> mitzuzeichnenden benachbarten Parcellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
9	Andererseits findet aber auch, wenn nach der leichtgedachten Bestimmung nur ein Theil des der Vermessung unterliegenden Besitzstücks gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorrichtung zu Ifde. Nr. 6 im Art. 1 dieses Tarifs in Anwendung kommt.	
10	In der Gebühr des Art. 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band (jowei solches vorgeordnet ist), ingleichem für das etwa erforderliche Übertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (<i>Cataster-Anweisung II</i> , § 8 Nr. 8) und für alle mit der Urfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mit enthalten.	
11	Nur wenn das Übertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittels Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben bezw. die etwaige Umrechnung der Vermessungszahlen in Metermaß aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten sc. früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Sache von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Saches aufzustellenden Gebührensäzen vergütet werden.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebührenstabs Mark.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebührenstabs Mark.
	Ergänzungsgebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle. Artikel 3.			dagegen begründen öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstücks.	
12	Bei der Aufmessung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben:		23	Hat die Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle nicht innerhalb längstens sechs Wochen nach Anbringung des Antrages stattgefunden, so darf nur die Hälfte der allgemeinen Gebühr unter Biffer 1 (lfd. Nr. 13) zum Ansatz gebracht werden.	
13	1) für jede Vermessungsache eine allgemeine Gebühr von 5 Mark, außerdem 2) für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalt von:		24	Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffende Gebührensäge nicht erreicht wird, so können an Stelle der letzteren die für die nächst höhere Besitzstufse unter lfd. Nr. 14 bis 20 festgesetzten Gebühren angewendet werden.	
	Gebühr		25	Dasselbe kann geschehen, wenn die Entfernung des Ortes, in dessen Bezirk die zu vermessenden Grundstücke liegen, vom Stationsorte des Cataster-Controleurs (Kreis-Landmessers) mehr als 15 Kilometer beträgt.	
14	a. unter und bis 10 Are . . .	A. 1,30 B. 1,80 C. 2,40	26	Für solche Besitzstücke, auf welche beide Boraussetzungen unter lfd. Nr. 24 und 25 zutreffen, können die Säge der zweitnächst höheren Besitzstufse unter lfd. Nr. 14 bis 20 erforderlichen Falls der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt werden.	
15	b. über 10 und bis 20 Are . . .	A. 1,90 B. 2,60 C. 3,60	27	Findet die Naturalheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke:	
16	c. über 20 und bis 50 Are . . .	A. 2,80 B. 4,00 C. 5,60		a. 11 bis 20 beträgt, nur $\frac{1}{10}$, b. 21 bis 30 beträgt, nur $\frac{1}{10}$, c. 31 bis 40 beträgt, nur $\frac{1}{10}$, d. 41 bis 50 beträgt, nur $\frac{1}{10}$, e. 51 und mehr beträgt, nur $\frac{1}{10}$ der Gebühren unter lfd. Nr. 14 bis 20 zu gewähren.	
17	d. über 50 und bis 100 Are . . .	A. 4,00 B. 5,60 C. 7,60	28	Eine Gebühren-Ermäßigung bis zu den Sägen unter lfd. Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksteilungen, durch welche mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert worden sind, stattfinden.	
18	e. über 1 und bis 2 Hectare . . .	A. 5,00 B. 7,00 C. 9,50			
19	für jedes weitere Hectar mehr . . .	A. 1,00 B. 1,20 C. 1,50			
20	Über 25 Hectare hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen, eine solche mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles ausnahmsweise eintreten zu lassen.				
21	Die gleichzeitige Vermessung mehrerer getrennt liegender Besitzstücke derselben Grundeigenthümers gilt nur für eine Vermessungsache. Ein Nachtrag zu einem Vermessungsantrage ist nur dann als eine besondere Messungsache zu betrachten, wenn die Ausführung derselben eine wiederholte Vermessung an Ort und Stelle nothwendig gemacht hat.				
22	Als Besitzstück gilt der von Eigenthums-, Gemarkungs- oder Feldmarksgrenzen umschlossene Grundstückskomplex. Eisenbahnen, schiffbare Canäle, Chausseen und Straßen in Ortslagen schließen ein Besitzstück ab,				

Sort. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebüh- renst.	Sort. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebüh- renst.
		Mark.			Mark.
29	In denjenigen Kataster-Amtsbezirken, in welchen die Förschreibungs-Vermessungen in dem gewöhnlichen Turnus ausgeführt werden, kann für diese Vermessungen die allgemeine Gebühr unter lfd. Nr. 13 bis auf den Betrag von 1 Mark für jede Vermessungssache und die besondere Gebühr unter lfd. Nr. 14 bis 20 für die innerhalb derselben Turnus zur Vermessung gelangten Besitzstücke bis auf die Sähe unter lfd. Nr. 27 dieses Artikels ermäßigt werden.		43	2) für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	0,50
	Artikel 4.		44	3) für jede berechnete Parcele, bezw. jeden berechneten Flächenabschnitt	0,20
30	I. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Häusgärten);			Ergänzungsgebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften.	
31	für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstücks im Ganzen	2,00		Artikel 5.	
32	Erfolgt die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, so wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.		45	I. Wenn nach den von den Grundeigentümern pp. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die Ergänzungslarte angefertigt, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muss:	
33	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:		46	a. ein Viertel der Gebühr A unter Giffer 2 (lfd. Nr. 14 bis 20) im Artikel 3 dieses Tariffs;	
34	1) für je 100 Meter Länge der Eisenbahn	3,00	47	b. zwei Fünftel der Gebühren unter II, III und IV im Art. 4 dieses Tariffs.	
35	2) für jedes durch die Anlage der Eisenbahn berührte oder veränderte Besitzstück	0,50	48	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: ein Fünftel der vorbezeichneten Gebühren.	
36	3) für jede berechnete Parcele — bei Parzellen, welche in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Kataster-Anweisung II § 36 Nr. 1) — für jeden berechneten Abschnitt —	0,20	49	Erreichen die Ergänzungsgebühren unter I und II für eine Vermessungssache nicht den Betrag von 1,50 M. und beziehungsweise 1 M., so können dieselben auf diesen Betrag erhöht werden.	
37	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Canäle oder Deiche:		50	III. Bedarf es Behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so kann außer den nach den vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. sich ergebenden Beträgen noch eine entsprechende besondere Entschädigung bewilligt werden. Die hiernach zu gewährende Gesamtentschädigung darf denjenigen Gebührenbetrag nach Art. 3 und 4 nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Aufmessung der betreffenden Veränderungen stattgefunden hätte.	
38	1) für je 100 Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Canals oder Deiches	2,00	51	IV. Die Katastrirung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Häusgärten) auf Grund beigebrachter brauchbarer Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
39	2) für jedes durch die Anlage der Chaussee u. s. w. berührte oder veränderte Besitzstück	0,50		Artikel 6.	
40	3) für jede berechnete Parcele, bezw. jeden berechneten Abschnitt	0,20			
41	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I. II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:		52	Die Gebühren der Art. 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen	
42	1) für je 100 Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00			

Übe. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebüh- renfass Mark.	Übe. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebüh- renfass Mark.
	durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen worden sind, die Gebühren des Art. 5 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Vermessungsschriften entnommen werden könnten. (Cataster-Anweisung II, § 43).		58	Wenn aber von einem Besitzstück ein oder mehrere Besitzstücke abgetrennt werden, deren Inhalt zusammengenommen den zehnten Theil des Stammtücks nicht übersteigt, so darf das Restbesitzstück nur mit der Hälfte der Gebühr A im Art. 3 Biff. 2 zum Anfall gebracht werden.	
53	Die Gebühr A. in Art. 3 Biffer 2 ist zu gewähren:		59	Die Gebühren im Art. 3 gelten auch für Parzellirungsvermessungen, welche lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Erwerber dafür finden, gleichviel, ob für die entworfenen Besitzstücke schon vor der Veräußerung besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche angelegt werden oder nicht.	
	a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder		60	Das Gleiche gilt bei Erbtheilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke säumlich oder theilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.	
	b. wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Verhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war, und wenn die Messung dergestalt ausgeführt worden ist, daß die Flächeninhaltsberechnung ausschließlich oder doch in den hauptsächlich bestimgenden Elementen nach den Messungszahlen oder nach den aus den Messungszahlen durch Berechnung des Liniennetzes sc. hergeleiteten Maßen bewirkt werden konnte.		61	Bei Grenzveränderungen durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. kommen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter laufender Nr. 53 bis 56 die Gebühren A, B bzw. C im Art. 3 Biff. 2 in der Weise zur Anwendung, daß jedes von der Grenzveränderung sc. berührte Besitzstück mit dem Flächeninhalt eines Rechtecks angelegt wird, dessen Länge gleich der veränderten Grenzstrecke und dessen Breite gleich zehn Metern ist.	
54	Bei minder vollständiger Aufmessung können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.			Artikel 7.	
55	Die Gebühr B im Artikel 3, Biffer 2, wird gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Fläche in verhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden könnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen wurde.		62	Beträgt die Länge der neu angelegten Eisenbahn, Chaussee, des Weges, Canals oder Deiches innerhalb eines Katasteramtsbezirks weniger als zehn Kilometer, so kann neben den Gebühren nach Art. 4 unter II und III noch die einmalige allgemeine Gebühr nach Art. 3 unter Biff. 1 gewährt werden.	
56	Die Gebühr C in Artikel 3, Biffer 2, kommt zur Anwendung, wenn Beihuss Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zutheilenden Stammtücks ausgeführt werden mußte, hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.		63	Bei Anwendung der auf Hunderte von Metern lautenden Gebühren des Art. 4 unter II Biff. 1, III Biff. 1 und IV Biff. 1 wird jedes angefangene Hundert für ein volles Hundert gerechnet.	
57	Die Gebühren A, B bzw. C im Art. 3 Biff. 2 werden sowohl für die abgetrennten Besitzstücke, als auch für das dem bisherigen Eigentümer etwa verbleibende Restgrundstück gewährt.		64	Die Gebühren im Artikel 4 unter II Biff. 3, III Biffer 3, und IV Biff. 3 dürfen nur für diejenigen Parcellen! bzw. Abschnitte gewährt werden, von welchen eine Flächen-	

Nr. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebüh- renfitt Mark.	Bezeichnung der Arbeiten sc.	Gebüh- renfitt Mark.
	inhaltsberechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.		handenden diesfälligen Vermessungen kann unter Genehmigung der Regierung von dem Kataster-Controleur (Kreislandmesser) mit den zur Beibringung der Fortschreibungs-Materialien verpflichteten Eigentümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen, und hierbei eine von den Bestimmungen in den Art. 3 bis 5 abweichende Bezahlung vereinbart werden.	
65	Die Abspülle, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungsfiguren, nicht aber Parzellen bzw. Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.			Artikel 8.
66	Die Gebührensätze der Art. 3 bis 5 sollen die Vergütung:			Artikel 10.
	a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle, mit Einfachheit der Aussteiner oder sonstigen dauererhaften Grenzvermarkung, für die Verb Vollständigung bzw. Fertigstellung der Ergänzungslakte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind;		71	Für die mit den Vermessungen etwa verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen, für die Anfertigung besonderer Karten nach den bei den Vermessungen ermittelten Originalmessungszahlen, für welche in den Gebührensäcken eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, kann eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Vermessung ein Satz von
67	b. für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen Behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.;		72	a. 9 Mark für achtstündige auswärtige Arbeit,
68	c. für alle mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Meiselosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.		73	b. 7,50 M. für achtstündige Bureau Arbeit
69	Ist die Versteinerung oder sonstige dauerhafte Grenzvermarkung sofort bei Ausführung der Vermessung unterblieben oder unvollständig ausgeführt, so können die Gebühren im Artikel 3 Biffer 2 bis um 20 vom Hundert ermäßigt werden.		74	zum Grunde gelegt werden kann.
	Artikel 9.		74	Hierbei kommt es nicht lediglich darauf an, welche Zeit tatsächlich auf die besonderen Leistungen von dem Kataster-Controleur oder von seinem Gehilfen verwendet worden ist, vielmehr darauf, in wieviel Zeit bei derjenigen Sachkenntnis und Umsicht, welche bei einem Kataster-Controleur in der persönlichen Ausführung derartiger Arbeiten vorausgesetzt werden muß, jene Leistungen hätten bewirkt werden können.
70	Über die Ausführung der Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle, Deiche, oder über die Ergänzung der bereits vor-		75	Die Gebühren für die in Folge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Kataster-Auszüge werden nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften berechnet.
				Artikel 11.
			76	Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine dem Kataster-Controleur (Kreislandmesser) übertrogene und von ihm begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Kataster-

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten &c.	Gebüh rensf reit Markt.
77	Controleur (Kreislandmesser) neben der allgemeinen Gebühr im Art. 3 Ziffer 1 und den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.	werden hierdurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieselben die bisher gültigen, in Nr. 8 des diesseitigen Amtsblattes pro 1875 publicirten Gebühren-Bestimmungen aufgehoben sind.
77	Die hiernach zu gewährende Vergütung darf denjenigen Gebührenbetrag nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Vermessung dem gestellten Antrage gemäß zur Ausführung gebracht worden wäre.	Liegritz, den 25. März 1886. Königliche Regierung.
78	Artikel 12. Die Vermessungsarbeiten Behufs Fortschreibung derjenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß	Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
79	a. die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- &c. Bezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt bezw. vorlegt, b. materielle Früthümer von den Behörden entdeckt oder von den Bevölkerungen nachgewiesen werden, hat der Cataster-Controleur von Amtshänden ohne besondere Entschädigung auszuführen.	194. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei in Kölzig, Kreis Grünberg, ist der Hilfselsorger Hermann Rosenberg in Schläwa, Kreis Freistadt beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an diesen Geistlichen zu richten.
80	Inwieweit ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden kann, wird durch besondere Vorschriften geregelt.	Liegritz, den 24. März 1886. Der Königliche Regierungs-Präsident.
81	Artikel 13. Die Arbeiten Behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher &c. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks werden nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen bezahlt.	Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.
82	Artikel 14. Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	195. Bekanntmachung. Am 1. April d. J. wird innerhalb des Betriebsamts-Bezirks Guben eine dritte Bauinspektion mit dem Sitz in Schwiebus errichtet und der Sitz der zweiten Bau-Inspection von Posen nach Büllichau verlegt.
82	Berlin, den 10. März 1886. Der Finanz-Minister. F. A.: Burghart.	Vom genannten Zeitpunkte ab werden die Geschäftsbereiche der 3 Bau-Inspectionen folgende Bahnstrecken umfassen:

I. Bau-Inspection zu Guben:
die Bahnstrecke Guben (ausschließlich Bahnhof) bis Rothenburg (ausschließlich Bahnhof, auch in der Richtung Breslau-Reppen.)

II. Bau-Inspection zu Büllichau:
die Bahnstrecken Rothenburg (ausschließlich Bahnhof) bis Bentzien (ausschließlich Bahnhof); Bentzien (ausschließlich Bahnhof) bis Posen (ausschließlich Bahnhof) und die Secundärbahn Opalenitz bis Grätz.

III. Bau-Inspection zu Schwiebus:
die Bahnstrecken Frankfurt a. O., (ausschließlich Bahnhof) bis Reppen (ausschließlich Bahnhof); Reppen (ausschließlich Bahnhof) bis Bentzien (ausschließlich Bahnhof); die Secundärbahn Bentzien bis Weißeritz und die demnächst zur Betriebseröffnung gelangende Secundärbahn Bentzien bis Wollstein.

Berlin, den 20. März 1886.
Königliche Eisenbahn-Direction.

196. Niederschlesischer Steinkohlen-Betkehr.

- Am 15. April d. J. kommt zur Einführung
- 1) ein Nachtrag I zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Rokes nach Stationen der k. k. priv. Öesterreichischen Nordwestbahn u. s. w. vom 1. September 1884 und
 - 2) ein Nachtrag III zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Rokes nach Stationen der Öesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn vom 1. September 1884.

Diese Nachträge enthalten u. A. neben theilweise ermäglichten Frachtfächen neue Frachtfäche für die Stationen der Localbahn Brünn-Tischowitz und theilweise erhöhte Frachtfäche für die Stationen Podebrad, Budigsdorf, Sicheleldorf, Landštron, Tricbitz, Trübau, Brandeis, Choden, Hohenmaulh, Cerevci Böh. Hrušau, Leitomischl sowie um 2 Kr. für 100 Kg. erhöhte Frachtfäche für die Stationen der Königlich Ungarischen Staatsbahn Almas-Fuglitz, Györ und Mohor und ferner die Aufhebung der Frachtfäche von Wenzelslausgrube, Neurode, Mittelsteine und Möchsten nach Hohenstadt St. E. G. zum 1. Juni d. J. Die erhöhten Frachtfäche haben ebenfalls erst vom 1. Juni d. J. ab Gültigkeit. Exemplare der Nachträge sind durch die beteiligten Güterexpeditionen und das Auskunfts-bureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 29. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

197. Liebenthal. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Schulreher Seminare abzuholenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

- 1) Mündliche Abiturienten- und Commissions-Prüfung den 14., 15. und 16. September (schriftlich den 6. bis 8. September),
- 2) Mündliche Aufnahme-Prüfung der Präparanden den 17. und 18. September (schriftlich den 16. September),
- 3) Mündliche II. Prüfung den 30. Juni und 1. und 2. Juli (schriftlich den 28. Juni).

Die näheren Angaben bezüglich der Anmeldungen und der einzureichenden Requisite sind in den betreffenden Prüfungsordnungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 enthalten, können aber auch in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln eingesehen werden.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß die Adjutanten z. c. bei ihrer Anmeldung zur II. Prüfung sich genau und streng an dem § 19 der betreffenden Prüfungsordnung zu halten und außerdem das Seminar-Entlassungs-Bewußtsein, sowie auch sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulinspektor corrigirten deutschen Arbeiten beizufügen haben.

Bescheide auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn diese nicht berücksichtigt werden können.

Liebenthal, den 25. März 1886.

Der Königliche Seminarirector.

R. Klose.

198. Königliche Präparanden-Anstalt zu Rosenberg O./S.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die Prüfung befußt Aufnahme von Aspiranten in die hiesige Königl. katholische Präparanden-Anstalt den 22. und 23. Juni c. festgelegt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten eine den Anforderungen der „Allgemeinen Bestimmungen vom

15. October 1872“ entsprechende gründliche Vorbereitung für ein Lehrer Seminar und werden in ihrer sittlichen Führung berücksichtigt.

In Schulgeld haben sie monatlich je 3 Mark zu entrichten und für Wohnung, Verpflegung u. s. w. selbst zu sorgen; doch wird bedürftigen, fleißigen & geringen eine Unterstützung bis zu 126 Mark jährlich aus Staatsfonds gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in die Anstalt muß bis zum 1. Juni c. bei dem Unterzeichneten erfolgen, und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß,
- 2) der Impf- und der leste Revaccinationschein, sowie ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstseigs berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er die Unterhaltungskosten des Aspiranten während dessen Aufenthaltes in der Anstalt bestreiten werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Rosenberg O./S., den 26. März 1886.

Der Königliche Präparanden-Anstalts-Vorsteher.
Lepiorst.

199. Es wird berücksichtigt, den öffentlichen Weg, welcher von hier über die hiesige Pfarrwiedemuth nach Stonsdorf führt, einzuziehen.

Mit Erledigung dieser Angelegenheit vom Kreis-Ausschuß des Hirschberger Kreises betraut, bringe ich gemäß § 57 des Gefechts vom 1. August 1883 dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Abschlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfest beginnt mit dem Tage, an welchem das Kreis-Currenden-Blatt des Königlichen Landrathamtes zu Hirschberg, welches diese Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt.

Domitz, Kreis Hirschberg, den 9. März 1886.

Der Amtsvorsteher.
von Küster.

200. Bekanntmachung.

Am 1. April treten in den Ortschaften:

- 1) Verbisdorf — seither zum Bestellbezirk des Postamts in Hirschberg (Schles.) gehörig —
- 2) Greulich — bisher zum Bestellbezirk des Postamts in Modlau gehörig — und
- 3) Greiffenstein — seither im Bestellbezirk des Postamts in Greiffenberg (Schles.) belegen — Postagenturen, an letzterem Orte mit Morse-telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit.

Der Postagentur in Verbisdorf werden die Orte:

Ober-Verbisdorf, Dorf und Rittergut, und Nieder-Verbisdorf, Dorf und Rittergut,
disher Bestellbezirk von Hirschberg (Schles.) zugetheilt.

Die Postverbindung für Berbisdorf wird durch die zwischen Hirschberg (Schles.) und Schönau (Rößbach) verkehrenden Personenposten, sowie durch das Privat-Personenfuhrwerk von Hirschberg (Schles.) nach Goldberg (Schles.) — aus Hirschberg (Schles.) 6° Uhr Vormittags — vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Postagentur in Greulich werden aus dem Bestellbezirk des Postamts in Modlau:

- 1) Greulich nebst Waldmühlhäuser
- 2) Gremsdorf nebst Vorderhäuser

zugetheilt.

Die Postverbindung für Greulich wird durch eine täglich zweimal zwischen Greulich und Modlau verkehrende Botenpost vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Postagentur in Greiffenstein werden aus dem Bestellbezirk des Postamts in Greiffenberg (Schles.)

- 1) Birsdorf, Dorf und Lehngut,
- 2) Greiffenstein, Rittergut,
- 3) Mühlsteffen, Dorf und Forsthaus,
- 4) Neundorf (gräfl.), Dorf

zugetheilt.

Die Postverbindung für Greiffenstein wird durch die in den Bürgen Nr. 180, 184, 186 und 187 verkehrenden Schaffnerbahuposten zwischen Greiffenberg (Schles.) und Friedeberg (Queis) vermittelt.

Die Posthilfstelle in Berbisdorf tritt mit Ablauf des Monats März außer Wirksamkeit.

Liegnitz, den 26. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.